

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Fassung 2009)

Triple G GmbH  
Weierstrasse 11  
CH-9400 Rorschach

- 
- Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 1. Allgemeines**
    - 1.1 Angebote und Auftragsbestätigungen sind unverbindlich. Bei veränderten Umständen können Angaben der Angebote und Auftragsbestätigungen abweichen. Veränderungen werden vom Lieferanten dem Besteller schriftlich mitgeteilt.
    - 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
    - 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
  - 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich Anlagen abschliessend aufgeführt.
  - 3. Technische Unterlagen**

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
  - 4. Preis**

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.
  - 5. Zahlungsbedingungen**
    - 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
    - 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
  - 6. Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten, die zur Wahrung dessen Eigentumsansprüche allenfalls erforderlichen Registereintragungen vorzunehmen.
  - 7. Lieferfrist**
    - 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
    - 7.2 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, zum versprochenen Termin zu liefern; er kann dies jedoch nicht garantieren. Feste Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung.
    - 7.3 Der Lieferant behält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis zu +/- 10% vor.
  - 8. Verpackung**

Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung wird die Verpackung vom
  - 9. Gewährleistung**
    - 9.1 Der Verkäufer beschränkt seine Gewährleistung auf 120 Tage ab dem Zeitpunkt der Ablieferung des Produktes.
    - 9.2 Der Käufer hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Beschaffenheit und Vollständigkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind binnen 5 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen.
    - 9.3 Der Verkäufer behält sich vor, mangelhafte Produkte nachzubessern oder umzutauschen. Ein Anspruch auf Nachbesserung oder Umtausch besteht nicht. Im Falle des Umtausches hat der Käufer das Produkt auf eigene Kosten an den Verkäufer zu schicken. Begehren auf Nachbesserung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Gelingt die ordentlich abgemahnte Nachbesserung nicht, so gewährt der Verkäufer dem Käufer nach eigenem Ermessen eine angemessene Entschädigung für den Minderwert des Produktes. Eine weitergehende Gewährleistung des Verkäufers gegenüber dem Käufer besteht nicht. Wandelung und Rücktritt sind ausgeschlossen. Der Verkäufer leistet insbesondere keine Gewähr für:
      - 9.3.1 Mängel der Ware in Bezug auf Käuferspezifikation: und / oder
      - 9.3.2 Mängel infolge von üblichem Verschleiss, Beschädigung durch Käufer oder Dritte, Fahrlässigkeit des Verkäufers oder von Personen, die die Waren benutzen, Einsatz der Waren unter abnormalen Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgen der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen des Verkäufers, Missbrauch, Veränderung oder Reparatur der Ware ohne Genehmigung des Verkäufers; und/oder
      - 9.3.3 für Teile, Materialien oder Geräte, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden.
    - 9.4 Für Personen- oder Sachschäden haftet der Verkäufer unbeschränkt, soweit diese auf das Verschulden des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist.
  - 10. Haftung**
    - 10.1 Der Verkäufer haftet ausschliesslich für von ihm grob fahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden.
    - 10.2 Jegliche Haftung für weitere, indirekte oder mittelbare Schäden, Folgeschäden- oder Drittschäden, wie Datenverlust, entgangener Gewinn usw., Fahrlässigkeit und Hilfspersonen wird ausgeschlossen.
  - 11. Höhere Gewalt**

Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle Höherer Gewalt gehindert ist, so namentlich durch Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder andere behördliche Massnahmen, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität oder Transportmitteln.
  - 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
    - 12.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rorschach (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
    - 12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.